

**Satzung vom 02.02.2016  
über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Hainsfarth**

Die **Gemeinde Hainsfarth** erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Hainsfarth erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Hainsfarth erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aktive Feuerwehrdienstleistende sind bei Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren vom Aufwendungs- und Kostenersatz für die von ihrer örtlichen Feuerwehr erbrachten Leistungen befreit, solange ihnen kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

**§ 2**

**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Haftungsbeschränkung**

Die Gemeinde Hainsfarth und die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hainsfarth sowie ihre Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich bei freiwillig übernommenen Hilfeleistungen ergeben, nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

**§ 4**

**Härtefälle**

Auf Aufwendungs- bzw. Kostenersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).

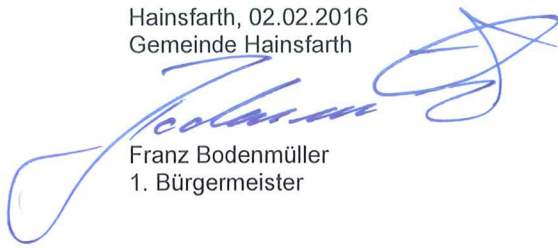
**§ 5**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- bzw. Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Hainsfarth vom 09.04.2013 außer Kraft.

Hainsfarth, 02.02.2016  
Gemeinde Hainsfarth



Franz Bodenmüller  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde in dem für Amtliche  
Bekanntmachungen bestimmten  
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft  
Oettingen i. Bay. und ihrer Mitglieds-  
gemeinden Nr. 014/2016 (Rieser Nach-  
richten) am 06.02.2016 veröffentlicht.

## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Hainsfarth

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3), den Personalkosten (Nummer 4) und den Einsatzpauschalen zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus bzw. Standort zum Einsatzort und zurück für

1.1 ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 EUR
1.2 ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 I mit THL	6,10 EUR
1.3 ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 EUR

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens aus dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - pro Stunde für

2.1 ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 EUR
2.2 ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 I mit THL	102,05 EUR
2.3 ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 EUR

#### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden vom Zeitpunkt des Abholens bzw. der Übergabe des Gerätes bis zum Zeitpunkt des Zurückbringens bzw. der Rückgabe Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

3.1 Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	48,10 EUR
3.2 Drehstromgenerator 45KVA	51,00 EUR
3.3 Tauchpumpe	13,30 EUR
3.4 Motorkettensäge	12,80 EUR
3.5 Trennschleifer	12,00 EUR
3.6 Scheinwerfer	5,10 EUR
3.7 Pressluftatmer incl. Reinigung und Prüfung	(nach Gebührenregister der ZAW)
3.8 Füllung von Pressluftflaschen	(nach Gebührenregister der ZAW)
3.9 Benutzung eines A-, B- oder C-Schlauches pro Tag	2,60 EUR
3.10 2-teilige Schiebeleiter	5,90 EUR
3.11 4-teilige Steckleiter je Einsatz	7,90 EUR
3.12 Ölbindemittel	nach Tagespreis
3.13 Reinigen und Prüfen eines Druckschlauches	7,00 EUR
3.14 Einbinden eines Druckschlauches	7,00 EUR

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für notwendige Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten können Personalkosten nach Nr. 4 erhoben werden.

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird nur verlangt,

- soweit die Kommune Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss,
- für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird der vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgelegte Betrag erhoben.

#### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst die vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 werden für die Anfahrt und die Rückfahrt eine weitere Stunde berechnet.

#### 5. Pauschale Einsatzberechnung

Die nachfolgend genannten Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| a) Umsiedeln von Insekten- und Wespennestern     | nach tats. Aufwand (mind. 50 €) |
| b) Türöffnung (zzgl. Sachkosten/Schließzylinder) | 50,00 €                         |

#### 6. Sonstiges – Mutwilliger Alarm

Für einen mutwillig ausgelösten Alarm (Fehlalarm) werden pro erschienenen Feuerwehrdienstleistenden 10,00 €, mindestens jedoch 300,00 €, erhoben.